

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Welschbillig**

In der Gemarkung Welschbillig, Flur 1, Flurstücke 110, 111/1, 113/6, 120/7, 120/11, 120/12, 120/13, 120/14, 120/15, 120/16, 120/17, 120/18, 120/19, 120/20, 120/21, 120/22, 120/23, 120/29, 120/30, 120/31, 120/32, 120/33, 120/34, 120/35, 120/35, 120/36, 120/37, 120/38, 120/43, 120/44, 120/48, 120/49, 120/51, 120/54, 120/55, 120/56, 120/57, 120/58, 120/59, 120/60, 120/61, 120/62, 120/63, 120/64, 120/65, 120/66, 120/67, 120/68, 120/69, 120/70, 120/71, 120/72, 120/73, 120/74, 120/75, 120/76, 120/77, 120/78, 120/79, 120/81, 120/82, 120/83, 120/84, 120/86, 120/87, 120/88, 120/89, 120/90, 120/92, 120/93, 120/94, 120/95, 120/96, 120/97, 120/98, 120/99, 120/100, 120/101, 120/102, 120/105, 120/107, 120/108, 120/109, 120/110, 120/111, 120/112, 120/113, 120/114, 120/115, 120/117, 120/118, 120/119, 120/120, 120/121, 120/122, 120/123, 120/124, 120/126, 120/127, 120/128, 120/129, 120/130, 120/131, 120/132, 120/133, 120/134, 120/135, 120/138, 120/146, 120/147, 120/148, 120/149, 120/150, 120/151, 131, 132/1, 141/2 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 10.02.2026 eine Grenzniederschrift angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

" Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Der Grenzpunkt „A“ wird nicht zentrisch abgemarkt, weil er in eine Laterne fällt. Der Grenzpunkt wird, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 1,00 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt. "

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 16.03.2026 bis 10.04.2026 bei **M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Str. 5, 54634 Bitburg** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr) nach telefonischer Anmeldung (06561/96930) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Nach § 27a Abs. 1 VwVfG kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift auch im Internet unter www.vermessung-mayer.de/offentl-bekanntmachungen/ eingesehen werden. Aus Datenschutzgründen ist mit Rücksicht auf die Verfahrensbeteiligten die Anlage 1 (Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen) der Grenzniederschrift im Internet nicht beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Str. 5, 54634 Bitburg in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,

- 1. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,**
 - 2. schriftlich oder**
 - 3. zur Niederschrift**
- erhoben werden.**

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur M.Sc. Matthias Mayer finden Sie unter www.vermessung-mayer.de/elektronische-kommunikation/.

gez. M.Sc. Matthias Mayer, ÖbVI

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Straße 5, 54634 Bitburg

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl.bestellt. Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5,54634 Bitburg	Antragsnummer bG 00081251 / 2024	Datum 10.02.2026	Seite (von Seiten) 1 (3)
--	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentlich bestellter Verm.-Ing. Richard Wagner Straße 5 54634 Bitburg	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	
	Gemeinde Welschbillig	
	Gemarkung Welschbillig	Gemarkungsnummer 2805
	Flur 1	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle L 25-013	Flurstück(e) verschiedene	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum)
Bitburg, 10.02.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)
Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl. bestellt. Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5, 54634 Bitburg	Antragsnummer bG 00081251 / 2024	Datum 10.02.2026	Seite (von Seiten) 2 (3)
--	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil es sich um die Wiederherstellung von Grenzpunkten im Koordinatekataster handelt.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und ein einzelner Grenzpunkt einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Der Grenzpunkt „A“ wird nicht zentrisch abgemarkt, weil er in eine Laterne fällt. Der Grenzpunkt wird, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 1,00 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe (erfolgt öffentlich)

~~Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden~~

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl. bestellt. Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5, 54634 Bitburg	Antragsnummer bG 00081251 / 2024	Datum 10.02.2026	Seite (von Seiten) 3 (3)
--	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

~~Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.~~

5. Rechtsbehelfsbelehrung

~~Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann~~

~~1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an:~~

~~OebVI-Mayer@poststelle.rlp.de~~

~~oder~~

~~2. schriftlich oder zur Niederschrift bei **M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Str. 5, 54634 Bitburg** erhoben werden.~~

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.~~

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.~~

6. Rechtsbehelfsverzicht

~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

gez. Matthias Mayer, ÖbVI

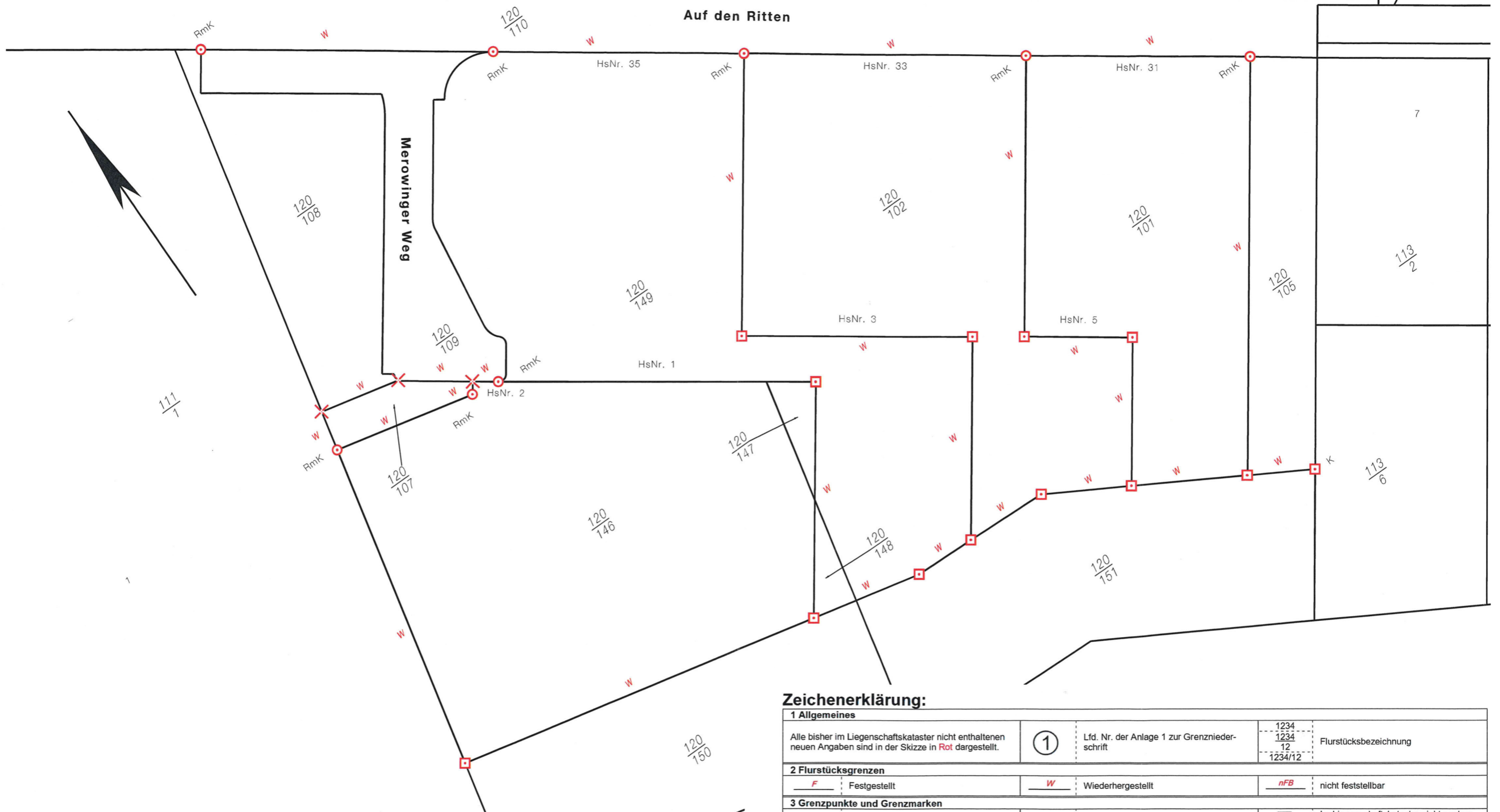
Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

HsNr. 34

HsNr. 32

HsNr. 30

Auf den Ritten



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen					
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
—	nicht abgemerkter Grenzpunkt	✕	Meißelzeichen	☐	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
○	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	☐	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ _R 0,5	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
○ _R	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fi: Flasche	☐ _K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)	1,5 B	
W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	☐	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	☐	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
☐ _R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	☐ _B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	☐ _{geh}	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

Öffentliche Vermessungsstelle ObVI Matthias Mayer	Antragsnummer bG 00081251/24	Datum der Grenzniederschrift 10.02.2026	Anlage 2	Seite (von Seiten) 1 (6)
--	---------------------------------	--	----------	-----------------------------

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Kopie

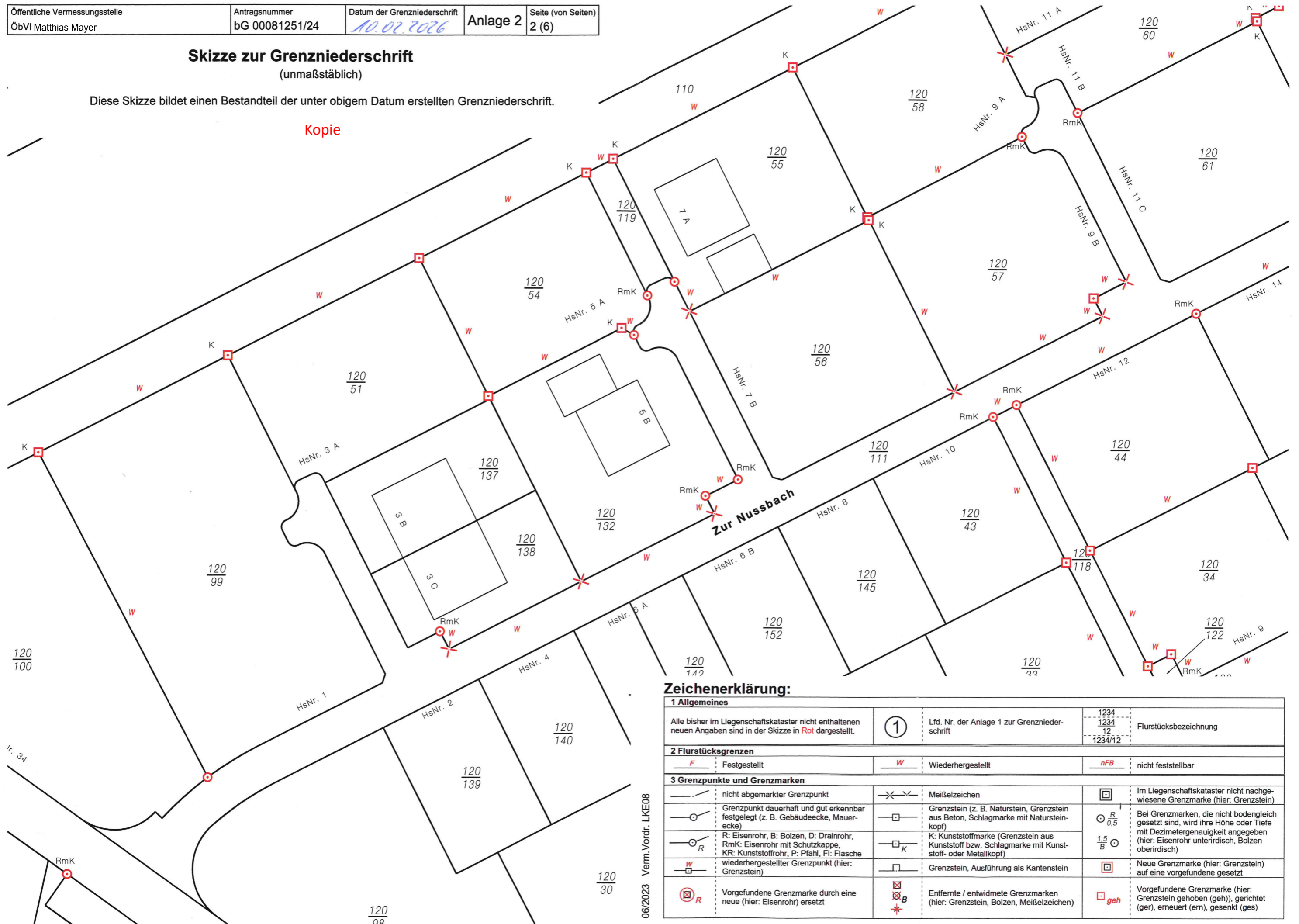
06/2023 Verm. Vordr. LKE08

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

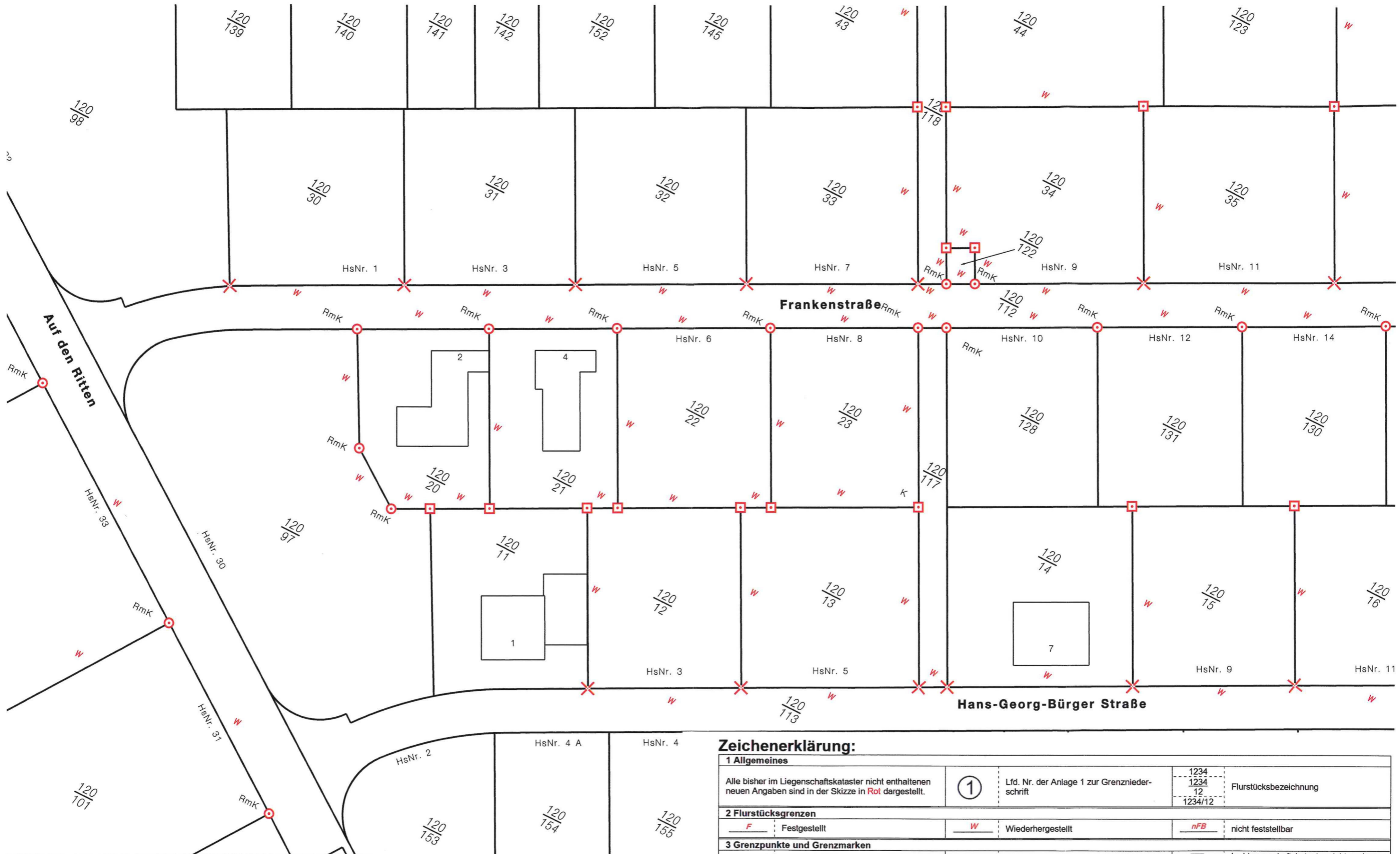
Kopie



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung	
2 Flurstücksgrenzen					
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, F: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)		
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

06/2023 Verm.Vordr. LKE08



Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Mattias Mayer	Antragsnummer bG 00081251/24	Datum der Grenznieberschrift 10.02.2026	Anlage 2	Seite (von Seiten) 3 (6)
---	---------------------------------	--	----------	-----------------------------

Skizze zur Grenznieberschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenznieberschrift.

Kopie

06/2023 Verm. Vordr. LKE08

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines		Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenznieberschrift		1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①			
2 Flurstücksgrenzen					
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u>	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, F: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)		
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Kopie



Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Kopie



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12 Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen			
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt
		<u>nFB</u>	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
			Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
			Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
			Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
			Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

06/2023 Verm. Vordr. LKE08